

## **Scharlinz: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde gegen Entfernung eines Biotops in der Schutzzone I des Wasserschutzgebiets als unbegründet ab**

Der Bürgermeister der Stadt Linz ordnete die Entfernung eines Biotops im Wasserschutzgebiet Scharlinz an. Das gegenständliche Biotop mit einer Tiefe bis zu 90 cm liege in der Schutzzone I, in welchem Aufgrabungen, Bohrungen und Baggerungen nach den Bestimmungen des Wasserschutzgebietsbescheids für das Grundwasserwerk Scharlinz, verboten sind. Die Entfernung sei daher im öffentlichen Interesse. Das Biotop stelle auch keinen „besonders gelagerten Grenzfall“ dar, bei dem es im Ermessen der Behörde stünde, allenfalls eine Ausnahme von den Verbotsbestimmungen zu erteilen.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Grundstückseigentümer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachten unter anderem vor, dass die Errichtung des Biotops bereits vor mehr als 20 Jahren und unter der Annahme erfolgte, dass es sich dabei um eine gärtnerische Bodenbearbeitung handelt, welche eine Ausnahme vom genannten Verbotstatbestand darstellen würde. Zudem stelle das Biotop als Laichplatz für Kröten, Teichmolche etc. und Tränke für Vögel und Insekten, einen „besonders gelagerten Grenzfall“ dar und gefährde das Grundwasser in keiner Weise.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines Sachverständigen für Geohydrologie zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Die besonderen Bestimmungen des Wasserschutzgebietsbescheids für das Grundwasserwerk Scharlinz legen für das Gebiet der Schutzzone I ein ausdrückliches Verbot für Aufgrabungen und Baggerungen fest. Die für das gegenständliche Biotop durchgeführten eigenmächtigen Aufgrabungen fallen auch nicht unter die Ausnahme einer „gärtnerischen und landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung“. Das Biotop befindet sich darüber hinaus im unmittelbaren Nahbereich einer Brunnenlage des Wasserwerks. Eine potentielle Versickerung

von mikrobiologisch belastetem Biotopwasser – die durch eine mögliche Beschädigung der verlegten Teichfolie nicht ausgeschlossen werden kann – stellt eine konkrete Gefährdung des Grundwassers dar, die mit den Zielsetzungen des vorsorgenden Schutzes unvereinbar ist. Wie vom Sachverständigen für Geohydrologie festgestellt wurde, ist eine mikrobiologische Gefährdung des Grundwassers zu befürchten, insbesondere aufgrund der örtlichen Nähe zu einem der Brunnen sowie der Durchlässigkeit des vorhandenen Untergrundes.

Eine eventuelle Ausnahmegenehmigung käme nur dann in Betracht, wenn es sich um einen „besonderen Grenzfall“ handelt und eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten ist. Ein „besonderer Grenzfall“ würde aber voraussetzen, dass die Bewilligung einer derartigen Ausnahme besonders nahe liegt, wenn nicht sogar notwendig erscheint, was bei der Errichtung eines privaten Biotops auf einem privaten Grundstück in der Schutzzone I des Wasserschutzgebiets nicht gegeben ist. Auch die Tatsache, dass dieses Biotop Tieren und Pflanzen besonderen Lebensraum bietet, stellt keinen Einzelfall dar, der eine Ausnahme von den besonderen Schutzbestimmungen notwendig macht. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kommt daher nicht in Betracht.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-551470 - 551471](#)) abgerufen werden.

### **Rückfragenhinweis:**

#### **Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).